



Km → Abt.

70/31
- 2. NOV. 1982

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. Oktober 1982

Nr. 2849

Genehmigung der Quellwasserschutzzone Chilchenfeld in Laupersdorf

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Herr Hugo Bader, Laupersdorf, hat zum Schutz seiner Quellwasserfassung Chilchenfeld eine Quellwasserschutzzone ausgeschieden und die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt.

Die Quelle bildet als einzige Wasserversorgung des Restaurants zur Krone, Laupersdorf, eine Trinkwassergewinnungsanlage von öffentlichem Interesse, die gemäss § 27 GSV der Grundwasserfassung im Sinne von Art. 30 GSchG gleichgestellt ist.

In Anwendung von § 14 ff BauG und § 28 GSV hat die Einwohnergemeinde Laupersdorf den Plan und das Reglement in der Zeit vom 8. Juli bis 8. August 1982 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen. Der Plan und das Reglement sind am 30. August 1982 vom Gemeinderat Laupersdorf genehmigt worden.

2. Der Plan und das Reglement der Quellwasserschutzzone Chilchenfeld liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Das Zonengebiet und die Reglementierung der einzelnen Schutzzeiten sind aufgrund der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten gemäss der Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz (Mai 1982) in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

Materiell und formell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Der Plan und das Reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Chilchenfeld-Quelle des Herrn Hugo Bader, Restaurant zur Krone, Laupersdorf, und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Die Schutzzone und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.
3. Die Schutzzone und das Reglement sind durch die Einwohnergemeinde Laupersdorf in die Ortsplanung zu integrieren.
4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
5. Die Einwohnergemeinde Laupersdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 120.-- sowie die Publikationskosten für den Genehmigungsbeschluss zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 120.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 138.-- (Staatskanzlei Nr. 286) ES

=====

zahlbar innert 30 Tagen

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Amt für Wasserwirtschaft (3) Ky/cj,

mit 1 gen. Plan und Reglement

Bau-Departement

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan und Reglement

Kant. Meliorationsamt

Kantonschemiker

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Amtschreiberei Balsthal-Thal, mit 1 gen. Plan und Reglement als Antrag
(Forts. Seite 3)

Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Herrn Stuber, Lehnrüttiweg 849,
4702 Oensingen
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4712 Laupersdorf, mit 1 gen. Plan und
Reglement, mit Einzahlungsschein
Herrn Hugo Bader, Rest. zur Krone, 4712 Laupersdorf, mit 1 gen. Plan
und Reglement

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 Dispositiv